amtliche Bekanntmachung

007 K 039/22

AMTSGERICHT MÜLHEIM AN DER RUHR

BESCHLUSS

Zum Zwecke der Aufhebung der Gemeinschaft soll am

Mittwoch, 05.06.2024, 9.00 Uhr,
im Amtsgericht Mülheim an der Ruhr, Georgstr. 13, 45468 Mülheim an der Ruhr 2. Obergeschoss, Saal 210

das im Grundbuch von Winkhausen a) Blatt 1090 und b) Blatt 1086 eingetragene Einfamilienhaus mit Garage

Grundbuchbezeichnung:

a) lfd. Nr. 1 des Bestandsverzeichnisses
Winkhausen Flur 7 Flurstück 218 Gebäude- und Freifläche, Wohnen
Hansbergstr. 246, Grösse 524 m² und
lfd. Nr. 2 des Bestandsverzeichnisses
Winkhausen Flur 7 Flurstück 225 Gebäude- und Freifläche, Wohnen
Hansbergstr. 246, Grösse 141 m²
b) lfd. Nr. 1 des Bestandsverzeichnisses,
12/100 Wegeanteil an dem Grundstück
Winkhausen Flur 7, Flurstück 222, Verkehrsfläche , Fläche, 1165 qm
Hansbergstr.

versteigert werden.

Laut Wertgutachten:
a) Einfamilien-Doppelhaushälfte mit ca. 103 m² Wohnfläche (überschlägig ermittelt) mit ausgebautem Dachgeschoss eingeschossigem rückwärtigen (Teil-) Anbau und einer Garage. Ursprungsbaujahr laut Eigentümer ca. 1920.

b) Verkehrsflächenanteile

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch jeweils am 27.09.2024 eingetragen worden.

Die Verkehrswerte wurden gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG auf
für a)
Flurstück 218: 156.000,00 € und Flurstück 225: 5.500,00 € und
für b)
Flurstück 246: 3.500,00 € festgesetzt.

Ist ein Recht in dem Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte dieses Recht spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss das Recht glaubhaft machen, wenn der Antragsteller widerspricht. Das Recht wird sonst bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses den übrigen Rechten nachgesetzt. Soweit die Anmeldung oder die erforderliche Glaubhaftmachung eines Rechts unterbleibt oder erst nach dem Verteilungstermin erfolgt, bleibt der Anspruch aus diesem Recht gänzlich unberücksichtigt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung des Anspruchs, getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Versteigerungsgegenstand bezweckenden Rechtsverfolgung, einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärung auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Versteigerungsgegenstandes oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu bewirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.

Mülheim an der Ruhr, 20.03.2024